

## Rundschreiben des Präsidiums Nr. 12/2021 vom 25.08.2021

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Gesundheit und Wissenschaft (MWG) hat zum 23. August 2021 eine 25. Änderungsfassung zur Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) erlassen.

Die rechtlichen Vorgaben der CoBeLVO werden an der Hochschule Koblenz wie folgt umgesetzt:

- Öffnung der Hochschule zum 1. September 2021
- 3G-Zugangsbeschränkungen für alle Präsenzlehrveranstaltungen
- Generelle Maskenpflicht in allen Hochschulgebäuden und in den Lehrveranstaltungen
- Flexible Abstandsregelungen und Raumplanungen
- Kontaktdatenerfassung bei Zutritt zur Hochschule und bei Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen
- Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen in Präsenz bis maximal 25 Personen

### I. Einzelne Regelungen für Lehrende und Studierende

#### 1. Zutritt zu Präsenzlehrveranstaltungen nur für „3G“-Personengruppe

Der **Zutritt zu Präsenzlehrveranstaltungen ist auf Lehrende und Studierende mit Zugehörigkeit zur „3G- (Vollständig geimpft, getestet, genesen)“-Personengruppe beschränkt** (§14 Abs.1 CoBeLVO).

Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, sind verpflichtet, einen zertifizierten Antigen-Schnelltest durchzuführen. Der Testnachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein und muss auf Aufforderung hin vorgezeigt werden; die Hochschule und das örtliche Ordnungsamt werden stichprobenweise Kontrollen der Testnachweise in den Lehrveranstaltungen durchführen.

Hinweis: Gemäß Beschluss der Bundes- und Landesregierungen werden die Schnelltests ab dem 11. Oktober 2021 kostenpflichtig, sofern eine Impfung nicht nachweislich aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist (z.B. Schwangere).

Die vorstehende 3G-Zugangsbeschränkung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen; der Besuch der Bibliotheken, der Mensen und/oder weiterer Serviceeinrichtungen der Hochschule bleibt weiterhin grundsätzlich beschränkungsfrei, unterliegt aber den geltenden Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepten der einzelnen Hochschulstandorte.

#### 2. Maskenpflicht und Abstandsregel, Raumbelagung

Es gilt für alle Personen in den Hochschulgebäuden (einschließlich der Teilnehmenden von Präsenzlehrveranstaltungen) weiterhin **die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung**.

Eine Ausnahme besteht für Lehrende während der Durchführung von Lehrveranstaltungen, sofern sichergestellt ist, dass ein hinreichender Abstand (mind. 1,5 Meter) zu anderen Veranstaltungsteilnehmenden durchgängig eingehalten wird.

Die Belegung der Veranstaltungsräume für Präsenzveranstaltungen sollte gemäß bestehender Empfehlung des Präsidiums (siehe Rundschreiben 11/2021) nur maximal 2/3 des möglichen Belegungsumfangs betragen (bis zur generellen Obergrenze von 90 Personen). Veranstaltungen mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von über 90 Personen sollten grundsätzlich nur virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Damit soll für Lehrende und Studierende in Ergänzung zur Maskenpflicht ein möglichst hohes Schutzniveau auch in Lehrveranstaltungen erzielt werden.

Für Veranstaltungsteilnehmende, die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind (z.B. Schwangere) sollen im jeweiligen Einzelfall ggf. erweiterte Abstände zu anderen Personen im Rahmen der Sitzplatzvergabe sichergestellt werden. Die Lehrenden werden gebeten, dies bei der Planung und Durchführung ihrer Präsenzlehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

### **3. Kontaktdatenerfassung**

Alle Hochschulangehörigen, d.h. auch Lehrende und Studierende sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten bei jedem Hochschulbesuch zu registrieren und sich bei Zutritt zu den Gebäuden über das Kontaktdatenerfassungsterminal mit ihrem Hochschulausweis einzuloggen. Die Datenerfassung ist für die Hochschule verpflichtend nach §1 Abs.8 CoBeLVO.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist zusätzlich die Registrierung über die Luca-App am Raumeingang zwingend erforderlich, um im Infektionsfall die individuellen Kontakte nachvollziehen zu können. Die entsprechenden QR-Codes zur Registrierung befinden sich an den Zugangstüren zu den Veranstaltungsräumen.

Die Fachbereiche werden gebeten, die Studierenden in geeigneter Weise auf die Notwendigkeit der (zweifachen) Kontaktdatenerfassung hinzuweisen. Wir bitten zu diesem Zweck den Link für die Registrierung für die zentrale Erfassung am Gebäudeeingang unter Verwendung des Hochschulausweises bekannt zu geben (<https://wiserver1.rac.hs-koblenz.de/selfservice/>) und die Studierenden aufzufordern, für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen die Luca-App herunterzuladen und zu nutzen.

## **II. Einzelne Regelungen für Mitarbeitende**

### **1. Selbsttests**

Entsprechend den Vorgaben der Arbeitsschutzverordnung werden allen Mitarbeitenden der HSKO weiterhin zwei Mal wöchentlich kostenlose Selbsttests zur freiwilligen Eigenanwendung angeboten. Diese Selbsttests können mangels zertifizierten Testergebnisses leider nicht als Testnachweis im Rahmen der „3G“-Zugangsbeschränkung für Präsenzlehrveranstaltungen verwendet werden.

### **2. Büronutzung**

Mit Inkrafttreten der Dienstvereinbarung zum „Mobilen Arbeiten“ zum 1.9.2021 werden die bisherigen Regelungen zum „Home-Office“ abgelöst. Bei Mehrpersonenbelegung von Büroräumen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern.

Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz für alle vollständig geimpften, genesenen oder tagesaktuell getesteten Mitarbeitenden (3G-Personengruppe).

### **3. Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen**

Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen sind unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln mit bis zu maximal 25 Personen in Präsenz (max. Teilnehmerzahl auch abhängig von der Raumgröße) möglich. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz für alle vollständig geimpften, genesenen oder tagesaktuell getesteten Personen (3G-Personengruppe).

### **4. Dienstreisen / Exkursionen**

Dienstreisen sind innerhalb von Deutschland wieder uneingeschränkt und außerhalb von Deutschland eingeschränkt möglich, für Auslandsdienstreisen sind Anträge mit Angabe eines zwingenden Grundes zu stellen und die jeweiligen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie Einstufungen des RKI zu beachten.

Gemeinsam in einem Fahrzeug reisende Personen müssen entweder vollständig geimpft genesen oder tagesaktuell getestet sein (3G-Personengruppe). Ist dies nicht der Fall, so ist das Tragen einer medizinischen Maske für die nicht zur 3G-Personengruppe gehörende Person verpflichtet und für die übrigen reisenden Personen empfohlen.

## **III. Einzelne Regelungen für externe Besucher**

### **1. Veranstaltungen**

Präsenzveranstaltungen von bzw. mit externen Personen an der HSKO sind wieder bis zu einer maximalen Teilnehmerzahl von 90 Personen und unter Beachtung der Vorgaben der CoBeLVO sowie der an der Hochschule geltenden Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepte möglich.

Für einmalig stattfindende akademische Veranstaltungen wie Tagungen und Kongresse mit größeren Teilnehmerzahlen können Ausnahmegenehmigungen beantragt und durch das Präsidium erteilt werden.

### **2. Kontaktdatenerfassung**

Die Kontaktdatenerfassung für Externe bei Zutritt zum Gebäude wird zukünftig ebenfalls über die Luca-App geregelt. Die Erfassung über Einzeldatenformulare in Papierform entfällt, der Wachdienst wird den externen Personen an den Eingängen den QR-Code für die Registrierung zur Verfügung stellen.